

**Gebührenordnung**  
**für die Benutzung der Mehrzweckhalle**  
**in der Ortsgemeinde Bullay**

Der Gemeinderat von Bullay hat am 17. April 2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Bullay beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen erfolgen.

**§ 4**

**Gebührenberechnung**

1. Die große Sporthalle mit Nebenräumen wird grundsätzlich nur an Vereine und Verbände oder politische Parteien vermietet. Eine Vermietung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

2. Für Veranstaltungen in der großen Sporthalle (mit Nebenräumen) wird für alle Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben und/oder ein Getränkeverkauf durchgeführt wird, eine Gebühr in Höhe von 170,00 Euro erhoben.

Für Veranstaltungen in der großen Sporthalle von überörtlichen politischen Vereinigungen oder Verbänden wird ein Kostenersatz in Höhe von 70,00 Euro erhoben.

In beiden Fällen ist vor Übergabe der Halle eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro in bar zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder erstattet wird.

3. Für die Vermietung des Foyers der Mehrzweckhalle wird folgende Gebühr erhoben:
- für Privatfeiern wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 75,00 Euro.
  - für die Vermietung an auswärtige Vereine wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 75,00 Euro.
  - für Vereinsveranstaltungen, bei denen entweder Eintritt erhoben wird oder ein Ausschank erfolgt, wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 75,00 Euro.

Weihnachtsfeiern, Neujahrempfänge, Jahreshauptversammlungen und Familienabende örtlicher Vereine sind gebührenfrei.

In allen Fällen ist vor Übergabe der Halle eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro in bar zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder erstattet wird.

4. Bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannte Gebührenberechnung einzuordnen sind, wird der Benutzungspreis je nach Anfrage festgelegt.
5. Die Reinigung hat der Mieter vorzunehmen. Die gemieteten Räume sind feucht gewischt zurückzugeben. Die Übergabe der Räume und die Abnahme der vermieteten Räume erfolgt durch den Hallenwart.
6. Stromkosten sowie Wasserverbrauch sind in den Kosten enthalten, es sei denn, es werden Anlagen an die Stromanlagen angeschlossen, die einen hohen Stromverbrauch erfordern (z. B. Imbisswagen). Dann erfolgt die Abrechnung der Stromkosten nach Verbrauch.
7. Bruch, Verlust, Beschädigung der Kücheneinrichtung oder sonstiger Einrichtungsgegenstände sind von dem Mieter zu ersetzen.

## § 5

### Zahlung der Gebühr

Die Zahlung der Gebühr hat spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) oder den Ortsbürgermeister zu erfolgen.

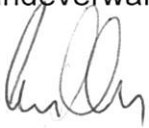
**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

56859 Bullay, 23. April 2002

Gemeindeverwaltung



(Matthias Müller)  
Ortsbürgermeister



**I. Nachtrag  
zur Gebührenordnung  
für die Benutzung der Mehrzweckhalle  
vom 16.01.2011**

Der Gemeinderat von Bullay hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 14.12.2011 folgenden I. Nachtrag zur Gebührenordnung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**§ 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

2. Für Veranstaltungen in der großen Sporthalle (mit Nebengebäuden) wird für alle Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben und/oder ein Getränkeverkauf durchgeführt wird, eine Gebühr in Höhe von **220,00 €** erhoben.

Für Veranstaltungen in der großen Sporthalle von überörtlichen politischen Vereinigungen oder Verbänden wird ein Kostenersatz in Höhe von 70,00 € erhoben.

In beiden Fällen ist vor Übergabe der Halle eine Kautionshöhe von 100,00 € in bar zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder erstattet wird.

3. Für die Vermietung des Foyers der Mehrzweckhalle wird folgende Gebühr erhoben:

- für Privatfeiern wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **100,00 €.**
- für die Vermietung an auswärtige Vereine wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **100,00 €.**
- für Vereinsveranstaltungen, bei denen entweder Eintritt erhoben wird oder ein Ausschank erfolgt, wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **100,00 €.**

Weihnachtsfeiern, Neujahrempfänge, Jahreshauptversammlungen und Familienabende örtlicher Vereine sind gebührenfrei.

In allen Fällen ist vor Übergabe der Halle eine Kautionshöhe von 50,00 € in bar zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder erstattet wird.

## Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bullay, den 16.01.2012

Gemeindeverwaltung



Matthias Müller

Ortsbürgermeister

